

Änderungsantrag 161
Georg Mayer, Marie-Christine Arnautu
 im Namen der ENF-Fraktion

Bericht**A8-0206/2018****Merja Kyllönen**

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie**Erwägung 12***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(12) Die entsprechend ausgewogenen Vorschriften sollten auf einer ausreichenden Verbindung der Kraftfahrer mit dem Gebiet des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaats basieren. Daher sollte eine zeitliche Grenze festgelegt werden, ab der die Mindestlohnsätze und der bezahlte Mindestjahresurlaub des Aufnahmemitgliedstaats für grenzüberschreitende Beförderungen gelten. ***Diese zeitliche Grenze sollte nicht für Kabotagebeförderungen nach den Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009¹⁸ und Nr. 1073/2009¹⁹ gelten, da die gesamte Beförderung in einem Aufnahmemitgliedstaat stattfindet. Folglich sollten die Mindestlohnsätze und der bezahlte Mindestjahresurlaub des Aufnahmemitgliedstaats für die Kabotage gelten, unabhängig von Häufigkeit und Dauer der von einem Fahrer durchgeführten Beförderungen.***

(12) Die entsprechend ausgewogenen Vorschriften sollten auf einer ausreichenden Verbindung der Kraftfahrer mit dem Gebiet des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaats basieren. Daher sollte eine zeitliche Grenze festgelegt werden, ab der die Mindestlohnsätze und der bezahlte Mindestjahresurlaub des Aufnahmemitgliedstaats für grenzüberschreitende Beförderungen gelten. ***Für die Kabotage sollten unabhängig von Häufigkeit und Dauer der von einem Fahrer durchgeführten Beförderungen auch die Mindestlohnsätze, die Spesensätze, der bezahlte Mindestjahresurlaub, die maximale Arbeitszeit und alle sozialrechtlichen Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats gelten.***

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

19 Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

Or. en

27.6.2018

A8-0206/162

Änderungsantrag 162
Georg Mayer, Marie-Christine Arnautu
im Namen der ENF-Fraktion

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/71/EG nicht auf Fahrer an, die im Straßenverkehrssektor von in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a jener Richtlinie genannten Unternehmen beschäftigt werden, grenzüberschreitende Beförderungen nach den Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und Nr. 1073/2009 durchführen und bei denen die Dauer der Entsendung für die Durchführung dieser Beförderungen in ihr Hoheitsgebiet in einem Kalendermonat höchstens 3 Tage beträgt.

entfällt

Or. en

Begründung

Um der Lohnausbeutung in Ländern mit hohen Einkommen und Sozialstandards für angestellte Fahrer aus Ländern mit niedrigen Einkommen und Sozialstandards Einhalt zu gebieten, sollten die verbesserten Bedingungen für Kraftfahrer ab dem ersten Tag gelten. Der fragliche Absatz ist daher hinfällig.

AM\1157476DE.docx

PE621.702v01-00

27.6.2018

A8-0206/163

Änderungsantrag 163
Georg Mayer, Marie-Christine Arnautu
im Namen der ENF-Fraktion

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beträgt die Dauer der Entsendung ***mehr als 3 Tage***, wenden die Mitgliedstaaten während der gesamten Dauer der Entsendung in ihr Hoheitsgebiet während eines Kalendermonats (siehe erster Unterabsatz) Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/71/EG an.

Vom ersten Tag der Entsendung ***an*** wenden die Mitgliedstaaten während der gesamten Dauer der Entsendung in ihr Hoheitsgebiet während eines Kalendermonats (siehe erster Unterabsatz) Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/71/EG an.

Or. en

Begründung

Um der Lohnausbeutung in Ländern mit hohen Einkommen und Sozialstandards für angestellte Fahrer aus Ländern mit niedrigen Einkommen und Sozialstandards Einhalt zu gebieten, sollten die verbesserten Bedingungen für Kraftfahrer ab dem ersten Tag gelten.

AM\1157476DE.docx

PE621.702v01-00

27.6.2018

A8-0206/164

Änderungsantrag 164
Georg Mayer, Marie-Christine Arnautu
im Namen der ENF-Fraktion

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Verpflichtung für das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Straßenverkehrsunternehmen, spätestens zu Beginn der Entsendung eine Entsendemeldung in **einer** Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats **oder in englischer Sprache** in elektronischer Form an die zuständigen nationalen Behörden zu senden, die ausschließlich folgende Angaben enthält:

(a) die Verpflichtung für das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Straßenverkehrsunternehmen, spätestens zu Beginn der Entsendung eine Entsendemeldung in **der** Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats in elektronischer Form an die zuständigen nationalen Behörden zu senden, die ausschließlich folgende Angaben enthält:

Or. en

Begründung

Damit die Aufsichtsbehörden die verpflichtenden Dokumente in vollem Umfang verstehen und sich vollständig über sie im Klaren sind, müssen sie in der Lage sein, die Dokumente in ihrer Amtssprache zu lesen.

AM\1157476DE.docx

PE621.702v01-00